

Amtliches Stadtblatt Ribnitz-Damgarten

Amtliche Mitteilungen und Informationen der Stadt Ribnitz-Damgarten

12. Jahrgang

Montag, 25. September 2006

Nummer 8

Aus dem Inhalt:

- ◆ Ergebnisse der Landtagswahl 2006 in der Stadt Ribnitz-Damgarten
- ◆ Satzung über die Ausübung des dinglichen Fischereirechtes der Stadt Ribnitz-Damgarten (Fischereisatzung)
- ◆ Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zur I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 der Stadt Ribnitz-Damgarten, Gewerbegebiet Tannenbergl I“, OT Klockenhagen
- ◆ Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zum einfachen Bebauungsplan Nr. 59 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Festplatz Gartenanlage Pütnitz“
- ◆ weitere Beschlüsse der Stadtvertretung
 - Auftragsvergabe zum Marktbrunnen
 - Vergabe von Straßennamen
 - Veräußerung von Liegenschaften
- ◆ Information zum Verbrennen von Gartenabfällen
- ◆ 2. Schadstoffsammlung 2006 + Tourenplan
- ◆ Sitzungsplan der Stadtvertretung und ihrer Ausschüsse, Oktober - November 2006
- ◆ Hinweise zur elektronischen Melde-registerrückmeldung - Belehrung über das Widerspruchsrecht
- ◆ Hinweis zum Antrag auf Einrichtung einer Auskunfts-/Übermittlungssperre beim Einwohnermeldeamt

Information des DRK-Blutspendedienstes

Blutspendetermine in Ribnitz-Damgarten

11. Oktober 2006, 14:00 - 18:00 Uhr
Ribnitz, DRK-Kreisverband, Körkwitzer Weg 43

12. Oktober 2006, 13:00 - 17:00 Uhr
Ribnitz, Bodden-Kliniken, Sandhufe 2

Sonderaktion für Erstspender!

Jeder Erstspender erhält eine Karte für 25 Frei-SMS. Auf der Internetseite www.blutspende-mv.de kann man damit 25 kostenlose SMS in alle deutschen Netze verschicken.

Alle gesunden Bürger im Alter von 18 - 68 Jahren (Erstspender bis 60 Jahre) werden gebeten, sich an den Blutspendeaktionen zu beteiligen.

Weitere Informationen unter der kostenlosen Hotline 0800 1194911 oder unter www.drk.de

Sprechtage der Schiedsstellen

Schiedsstelle Ribnitz - Rathaus Ribnitz, Zi. 121
(zuständig für die Bürger des Stadtteiles Ribnitz)

5. Oktober 2006 von 19:00 - 20:00 Uhr

Schiedsstelle Damgarten - Rathaus Damgarten, Rathaussaal

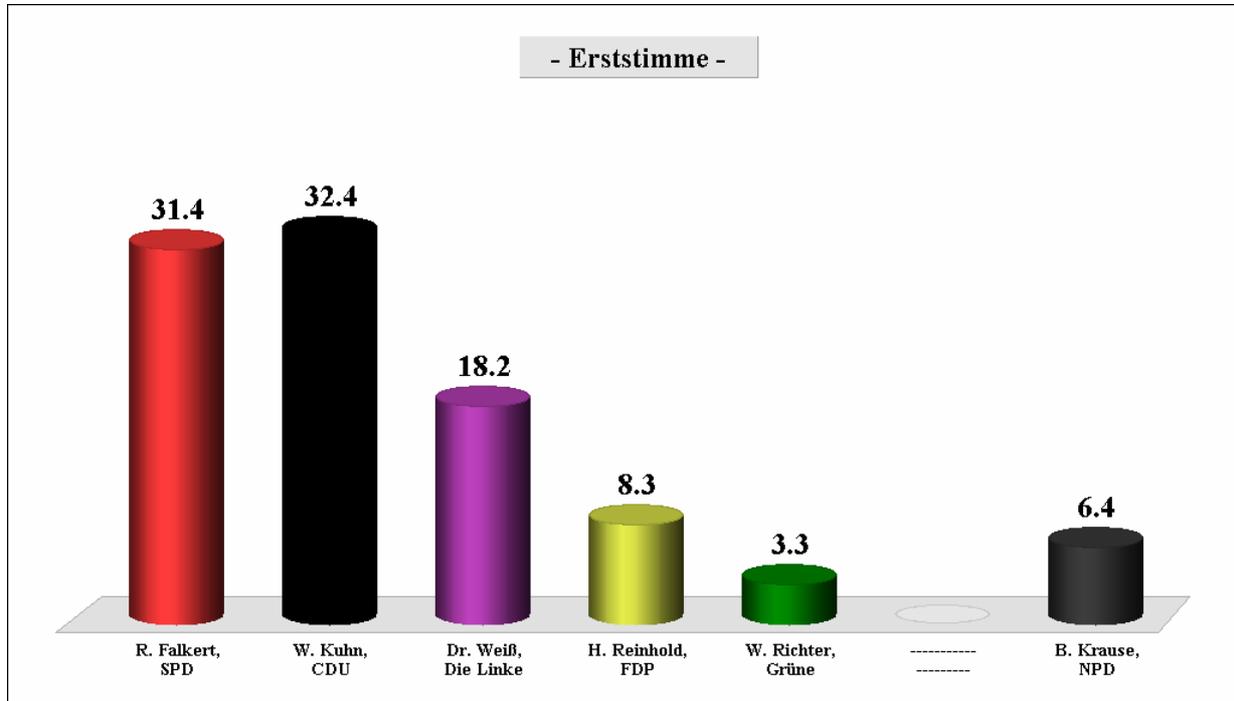
(zuständig für die Bürger des Stadtteiles Damgarten und der Ortsteile der Stadt)

19. Oktober 2006 von 17:00 - 18:00 Uhr

nächster Sonnabend-Sprechtage des Einwohnermeldeamtes

7. Oktober 2006 von 09:00 - 11:00 Uhr

Ergebnisse der Landtagswahl 2006 in der Stadt Ribnitz-Damgarten



- Zweitstimme -

Wahlber. insges.	:	13890
Wähler/-innen	:	7985
Ungült. Stimmen	:	157
Gültige Stimmen	:	7828
Wahlbeteiligung	:	57.49 %
	<i>Stimmen</i>	<i>Anteil</i>
SPD	2467	31.52 %
CDU	2317	29.60 %
Die Linke.. . . .	1276	16.30 %
FDP	725	9.26 %
GRÜNE	221	2.82 %
Offensive D	37	0.47 %
NPD	478	6.11 %
GRAUE	64	0.82 %
PBC	12	0.15 %
Deutschland	18	0.23 %
AGFG.	19	0.24 %
AB	10	0.13 %
WASG.	37	0.47 %
APD	13	0.17 %
Bündnis für M-V	23	0.29 %
FAMILIE	111	1.42 %

Satzung

über die Ausübung des dinglichen Fischereirechtes der Stadt Ribnitz-Damgarten (Fischereisatzung)

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV MV) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten vom 14. Juni 2006 folgende Satzung erlassen:

I. Abschnitt - Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Umfang des Fischereirechtes

(1) Die Stadt Ribnitz-Damgarten ist unabhängig von den jeweiligen Eigentums- und Besitzverhältnissen Inhaberin des dinglichen Fischereirechtes an folgenden Gewässern:

- a) Ribnitzer Wieck
- b) Ribnitzer See
- c) westlicher Teil des Saaler Boddens von der gedachten Linie vom Moischenstein nordwärts bis zum Ahrenshooper Haken, westwärts bis zum östlichen Ufer des Fischlandes.
- (2) Die Stadt Ribnitz-Damgarten ist für die folgenden Gewässer Inhaberin des dinglichen Fischereirechtes, soweit sich diese Gewässer in ihrem Eigentum befinden:
 - a) Körkwitzer Bach/Wallbach (von der Mündung in den Bodden bis zur Landesstraße L 22 in Hirschburg)
 - b) Klosterbach (von der Mündung in den Bodden bis zur Teichbrücke in Neuhof)
 - c) Neuhäuser Torfstiche
 - d) Bernsteinsee
 - e) Ribnitzer Hafen
 - f) Tempeler Bach (von der Mündung in den Damgartener Hafen bis zur Straßenbrücke nach Pütznitz)
 - g) Damgartener Torfstiche
 - h) Damgartener Hafen

(3) Diese Fischereisatzung regelt die Ausübung des dinglichen Fischereirechtes. Unberührt bleiben die fischerei-, umwelt- und ordnungsrechtlichen Vorschriften des Bundes und des Landes Mecklenburg-Vorpommern sowie die Hafennutzungsordnung der Stadt Ribnitz-Damgarten.

II. Abschnitt

§ 2

Fischereiausübungsrecht

(1) Die Stadt Ribnitz-Damgarten kann die Ausübung des dinglichen Fischereirechtes einzelnen Fischern übertragen. Die Erteilung von Angelberechtigungsscheinen (§ 11) bleibt hiervon jedoch unberührt.

(2) Die Übertragung des dinglichen Fischereirechtes auf einzelne Fischer erfolgt auf Antrag.

(3) Die Stadt Ribnitz-Damgarten hat das Recht, die Anzahl der Fischer zu begrenzen.

(4) Die Stadt Ribnitz-Damgarten kann die Ausübung der Fischerei für die in § 1 Abs. 1 und 2 bestimmten Gewässer durch eine Bewirtschaftungsordnung regeln. Die Bewirtschaftungsordnung ist öffentlich bekannt zu geben.

§ 3

Übertragbarkeit

Das Fischereiausübungsrecht ist nicht vererbbar, jedoch auf Antrag übertragbar.

§ 4

Stellvertreter

Wenn ein Fischer aus gesundheitlichen Gründen gehindert ist, die Fischerei selbst auszuüben, kann er einen Stellvertreter einsetzen. Die Fischereiausübung durch den Stellvertreter ist der Stadt Ribnitz-Damgarten anzuzeigen.

§ 5

Nachfolger

(1) Fischer, die das ihnen übertragene Fischereiausübungsrecht nicht ausüben wollen, können der Stadt Ribnitz-Damgarten einen Nachfolger vorschlagen.

(2) Die Ausübung der Fischerei durch den Nachfolger bedarf der Übertragung des Fischereiausübungsrechts gemäß § 2 Abs. 1 durch die Stadt Ribnitz-Damgarten.

§ 6

Persönliche Voraussetzungen der Stellvertreter und Nachfolger

Stellvertreter (§ 4) und Nachfolger (§ 5) müssen die für den Beruf des Fischers erforderliche Qualifikation und Zuverlässigkeit besitzen.

§ 7**Gehilfen und Auszubildende**

Jeder Fischer oder Stellvertreter darf Gehilfen und Auszubildende beschäftigen, soweit sie den Fischfang zusammen mit ihm ausüben und dadurch die Ausübung des Fischereirechts anderer Fischer nicht beeinträchtigt wird. Die Anzahl der Gehilfen und Auszubildenden ist der Stadt Ribnitz-Damgarten anzuzeigen. Die Stadt Ribnitz-Damgarten behält sich vor, die Zahl der Gehilfen zu beschränken.

§ 8**Einschränkungen des Fischereiausübungsrechts und Entschädigungsansprüche**

(1) Die Stadt Ribnitz-Damgarten ist berechtigt, die Ausübung der Fischerei einzuschränken, wenn kommunale Belange es erfordern. Die Fischer haben jedoch Anspruch darauf, dass ihr Fischereiausübungsrecht in seinem Kernbestand erhalten bleibt.

(2) Die Fischer haben keine Entschädigungsansprüche gegenüber der Stadt Ribnitz-Damgarten, wenn die Gewässer (§ 1 Abs. 1 und 2) verändert werden oder wenn die Fischerei - gleich durch wen und in welcher Weise - beschränkt wird.

Das Recht der Fischer, Schadenersatzansprüche gegenüber anderen Personen geltend zu machen, die unberechtigt in ihr Fischereiausübungsrecht eingreifen, bleibt unberührt.

§ 9**Entzug**

(1) Die Stadt Ribnitz-Damgarten ist berechtigt, einem Fischer das Recht auf Ausübung des dinglichen Fischereirechts zu entziehen, wenn er die für den Beruf des Fischers erforderliche Zuverlässigkeit nicht mehr besitzt, z. B. fortgesetzt gegen diese Satzung verstößt. Vor dem Entzug des Rechts ist der Fischer anzuhören.

(2) Absatz 1 gilt für Stellvertreter und Nachfolger (§ 4 und § 5) entsprechend.

§ 10**Entgelt und Abgaben**

(1) Für die Ausübung des dinglichen Fischereirechts werden von jedem Fischer folgende Entgelte für je ein Kalenderjahr erhoben:

- | | |
|--|---------------|
| a. für je eine Jahreskummreuse | 15 €/Stck. |
| b. für je eine Frühjahrs- oder Herbstkummreuse | 10 €/Stck. |
| c. für je eine Bügelreuse | 10 €/Stck. |
| d. für je einen Aalkorb | 0,5 €/Eingang |
| f. für je ein- und mehrwandiges Stellnetz | 0,02 €/lfd. m |
| g. für je eine Langleinenangel | 0,01 €/Haken |
| h. für je ein Schleppnetz | 25 €/Stck. |
| i. für je einen Dredgen | 50 €/Stck. |
| j. für je eine Strandwade (handgezogen) | 10 €/Stck. |

k. für je eine sonstige Wade (Schwimmwaden etc.) 25 €/Stck.

l. für je eine Köderfischzeese 5 €/Stck.

m. für je eine Handleine 5 €/Stck.

n. für sonstige Fanggeräte 1 bis 25 €/Stck.

(2) Sofern die Stadt Ribnitz-Damgarten als Inhaberin des Fischereirechts Abgaben zu zahlen hat, können die Fischer verpflichtet werden, diese anteilig nach Zahlungsaufforderung an sie zu erstatten.

(3) Gebühren und Entgelte, die aus anderen Rechtsvorschriften für erforderliche Verwaltungsakte entstehen, trägt Fischer.

III. Abschnitt – Fischereiausübung durch Angler**§ 11****Erlaubnis zum Fischfang (Angelberechtigungsschein)**

(1) In den Gewässern nach § 1 Abs. 1 und 2 ist das Angeln nur solchen Personen nach Maßgabe der Vorschriften dieser Satzung gestattet, denen die Stadt Ribnitz-Damgarten die Erlaubnis zum Fischfang durch Aushändigung eines Erlaubnisscheines (Angelberechtigungsschein) erteilt hat. Die Erlaubnis wird für die Dauer von einem Jahr (Fischereijahr), aber auch für einen Monat, für eine Woche oder für einen Tag erteilt.

(2) Die Stadt Ribnitz-Damgarten kann die Zahl der auszugebenden Erlaubnisscheine begrenzen. Vorher sollen die Fischer und Angelsportvereine von Ribnitz-Damgarten gehört werden.

(3) Die Fischer sind nicht berechtigt, Erlaubnisse zum Fischfang oder Angeln zu erteilen.

§ 12**Entgelt**

Für die Erteilung der Angelberechtigungsscheine nach § 11 Abs. 1 ist ein Entgelt an die Stadt Ribnitz-Damgarten zu entrichten. Dieses beträgt:

- | | |
|-------------------------|------------|
| a) für eine Jahreskarte | 15 €/Jahr |
| b) für eine Monatskarte | 10 €/Monat |
| c) für eine Wochenkarte | 4 €/Woche |
| d) für eine Tageskarte | 2 €/Tag |

Die Stadt Ribnitz-Damgarten kann mit den in Ribnitz-Damgarten ansässigen Anglervereinen Pauschalvereinbarungen abschließen.

Die Angelberechtigungsscheine schließen das Angeln vom Boot aus ein.

§ 13**Fischerei- und Angelverbote**

(1) Die Ausübung der Fischerei ist in den Hafengebieten im Bereich der Umschlagsanlagen und der Schiffsliegeplätze verboten.

(2) Von allen Anlagen der Hafengebiete, die unmittelbar dem Umschlag oder Fährbetrieb dienen, ist das Angeln verboten.

(3) Bei der Ausübung des Angelns ist von stehenden Fischfanggeräten ein Abstand von 50 Metern einzuhalten.

(4) Die Stadt hat das Recht auf zeitweilige Sperrung von Gewässern, Gewässerteilen und Uferstrecken für die Angelfischerei.

§ 14

Angelbeschränkungen

(1) Das Angeln unterliegt folgenden Beschränkungen:

a) Die Erlaubnisinhaber dürfen nicht mehr als drei Handangeln benutzen.

b) Die Erlaubnisinhaber dürfen Uferböschungen, Uferbefestigungen, Brücken, Stege, ähnliche Einrichtungen, Röhrichtbestände, Weidengehölze und die Ufervegetation nicht verunreinigen oder beschädigen; sie haben Nist-, Brut- und für Tiere bestimmte Zufluchtstätten zu schützen und deren Nähe zu meiden.

(2) Die Stadt Ribnitz-Damgarten kann das Angeln über die Vorschriften des Abs. 1 hinaus auch zeitlich durch eine Angelordnung beschränken. Die Beschränkungen sind öffentlich bekannt zu machen.

§ 15

Entzug der Angelberechtigung

Die Stadt Ribnitz-Damgarten behält sich das Recht vor, den Angelberechtigungsschein entschädigungslos einzuziehen, wenn der Erlaubnisinhaber gegen fischereirechtliche Vorschriften verstößt, die Bestimmungen dieser Satzung missachtet oder durch sein Verhalten bei der Ausübung des Fischfangs zu erkennen gibt, dass er die dafür erforderliche Qualifikation oder Zuverlässigkeit nicht besitzt.

IV. Abschnitt – Schlussbestimmungen

§ 16

Fischereiaufsicht

Zur Sicherung der ordnungsgemäßen Ausübung der Fischerei im Wirkungsbereich dieser Satzung bestellt die Stadt Ribnitz-Damgarten im Einvernehmen mit der Oberen Fischereibehörde Fischereiaufseher, die amtlich verpflichtet sind. Den Weisungen der Fischereiaufsicht ist Folge zu leisten.

§ 17

Verwendung der Entgelte

Nach Einbehaltung eines Verwaltungskostenanteils (Festlegung in freiem Ermessen) verwendet die Stadt Ribnitz-Damgarten die Entgelte zur Förderung der Fischerei in den im § 1 Abs. 1 und 2 genannten Gewässern, zur Reinigung der Gewässer und Uferzonen, zur Aufwandsentschädigung der Fischereiaufseher nach § 16 und zur Verbesserung der Infrastruktur wie Sanierung vorhandener

Steganlagen und Befestigung der Uferzonen. Dafür nicht verwendete Entgelte, jedoch maximal 50 % der Gesamtentgelte, können zur Förderung sozialer und gemeinnütziger Projekte in der Fischerei und Seefahrt verwendet werden.

§ 18

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 5 Abs. 3 der Kommunalverfassung M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- § 4 und § 5 seine Stellvertreter und Nachfolger der Stadt Ribnitz-Damgarten nicht anzeigt

- § 7 die Anzahl seiner Gehilfen und Auszubildenden der Stadt Ribnitz-Damgarten nicht anzeigt

- § 11 Abs. 1 ohne gültigen Angelberechtigungsschein der Stadt Ribnitz-Damgarten in den im § 1 Abs. 1 und 2 genannten Gewässern angelt

- § 11 Abs. 3 Erlaubnisse zum Fischfang oder Angeln erteilt

- § 13 Abs. 1 und 2 den Fischfang in den Hafengebieten ausübt

- § 13 Abs. 3 bei der Ausübung des Angelns den vorgeschriebenen Abstand nicht einhält

- § 14 Abs. 1 a) mehr als drei Handangeln benutzt

- § 14 Abs. 1 b) Verunreinigungen oder Beschädigungen herbeiführt

- einer nach den Vorschriften der Satzung erlassenen Bewirtschaftungsordnung oder Angelordnung handelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

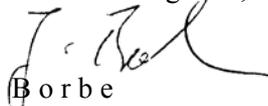
Die Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der jeweils geltenden Fassung mit einer Geldbuße bis zu 500 € geahndet werden.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Ribnitz-Damgarten, 12. September 2006


B o r b e
Bürgermeister

Die Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, kann dies nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Ribnitz-Damgarten geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.

gez. Borbe
Bürgermeister

I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Gewerbegebiet Tannenberg I“, OT Klockenhagen

hier: Aufstellungsbeschluss

Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten hat in ihrer Sitzung am 13. September 2006 beschlossen, den mit Ablauf des 9. Juni 2006 in Kraft getretenen Bebauungsplan Nr. 28 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Gewerbegebiet Tannenberg I“, OT Klockenhagen, begrenzt

- im Norden durch die nördliche Kante des Grabens 79/2 mit dem Grundstück der künftigen Schauimkerei „Bienenhof Klockenhagen“ und landwirtschaftlich genutzte Flächen
 - im Westen durch die westliche Straßenbegrenzung der Landesstraße Nr. 21 („Bäderstraße“)
 - im Süden durch landwirtschaftlich genutzte Weideflächen
 - im Osten durch ein Grundstück mit 3 ehemaligen Stallanlagen sowie landwirtschaftlich genutzte Flächen
- zu ändern.

Es werden folgende Planziele angestrebt:

- Konkretisierung von Baugrenzen
- Anpassung der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung
- Änderung von Nutzungsart und Erschließung im Baufeld 1

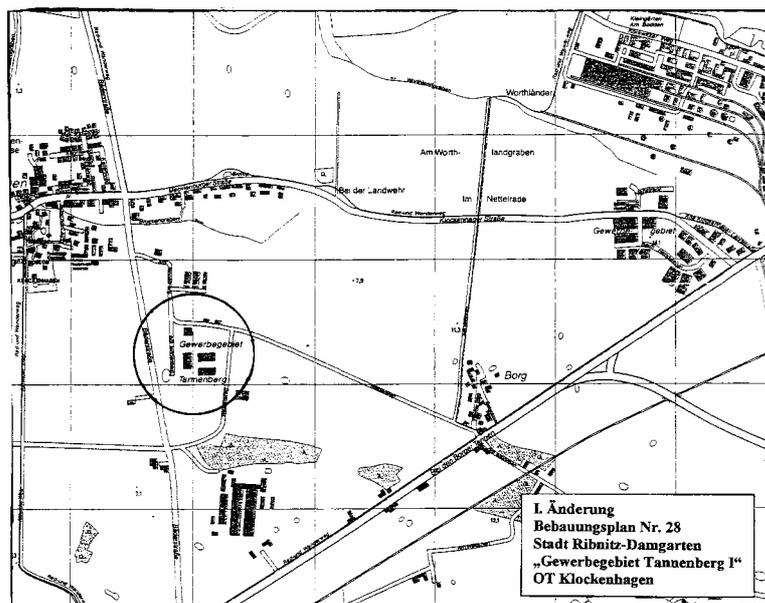
Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist wie folgt durchzuführen:

- 14-tägige öffentliche Auslegung der Vorentwurfsunterlagen

Gemäß § 4 Abs. 1 i. V. m. § 4 a Abs. 2 BauGB sind parallel zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich die Planung berühren kann, zu beteiligen.

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

Ribnitz-Damgarten, 26. September 2006
Jürgen B o r b e, Bürgermeister



Einfacher Bebauungsplan Nr. 59 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Festplatz Gartenanlage Pütznitz“

hier: Aufstellungsbeschluss

Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten hat in ihrer Sitzung am 13. September 2006 beschlossen, für eine Teilfläche des Flurstücks 146/6, Flur 2, Gemarkung Pütznitz, den einfachen Bebauungsplan Nr. 59 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Festplatz Gartenanlage Pütznitz“, aufzustellen. Die Plangebietsgröße beträgt ca. 1,5 ha. Der Geltungsbereich beinhaltet einen Teil des Vereinsgeländes der Wochenendgartenanlage „Recknitz e. V.“.

Das Plangebiet wird begrenzt:

- im Norden durch Gartenparzellen (Rebhuhnweg)
- im Westen durch eine Freifläche im Vereinsgelände
- im Süden durch den öffentlichen Boddenwanderweg
- im Osten durch eine Slipanlage mit Bootshaus

Es werden folgende Planziele angestrebt:

- Schaffung der planungsrechtlichen Grundlagen für die Gestaltung des Festplatzes einschließlich Festlegung eines Maßes der baulichen Nutzung, insbesondere für ein Vereinshaus
- Bebauung unter Berücksichtigung einer nachhaltigen geordneten städtebaulichen und gestalterischen Entwicklung

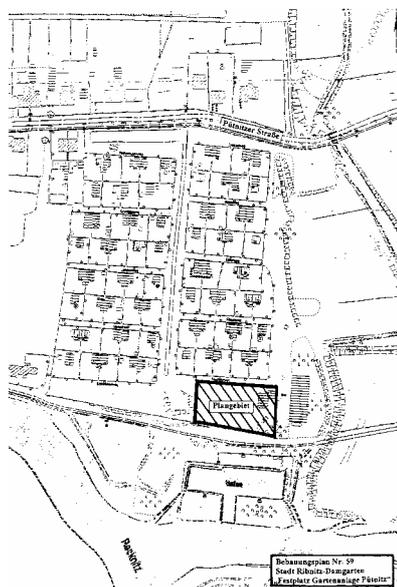
Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist wie folgt durchzuführen:

- 14-tägige öffentliche Auslegung der Vorentwurfsunterlagen

Gem. § 4 Abs. 1 i. V. m. § 4 a Abs. 2 BauGB sind parallel zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich die Planung berühren kann, zu beteiligen.

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

Ribnitz-Damgarten, 26. September 2006
Jürgen B o r b e, Bürgermeister



Beschlüsse der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten

Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten hat in ihrer Sitzung am 13. September 2006

- das Einzelhandelskonzept als strategisches Rahmenkonzept beschlossen. Die Einzelhandelskonzeption wird je nach Erfordernis fortgeschrieben und ist mit dem Dienstleistungsgewerbe und der Wirtschaft umzusetzen.
- beschlossen, den Auftrag zum Ribnitzer Marktbrunnen an Herrn Thomas Jastram aus Rostock zu vergeben.
- den Beschluss zur Veräußerung folgender Liegenschaft aufgehoben:

Ribnitz, Sandhufe

Objekt: Parzelle 37, Gemarkung Ribnitz, Flur 11, Trennstück aus dem Flurstück 164/1 und 165/9, insgesamt ca. 525 m², LGB 5881 und LGB 6164
Zweck: Errichtung eines Einfamilienhauses

- beschlossen, folgende Liegenschaften zu veräußern:

Neuhaus, Zwischen den Kiefern

Objekt: Gemarkung Neuhaus, Flur 1, Flurstücke 53/15, 239 m², LGB 1040; 46/6, 213 m², LGB 1040 und 53/50, 89 m², LGB 1040
Zweck: Vergabe eines Erbbaurechtes

Damgarten, Richtenberger Straße

Objekt: Gemarkung Damgarten, Flur 1, Flurstück 794/2, 57 m², LGB 5903; Trennstück aus dem Flurstück 796, ca. 2 m², LGB 5903 und Trennstück aus dem Flurstück 799/2, ca. 3 m², LGB 5953

Zweck: Arrondierung des Hausgrundstückes

Damgarten, Ernst-Garduhn-Straße

Objekt: Gemarkung Damgarten, Flur 1, Flurstück 1664, 888 m², LGB 7106
Zweck: Errichtung eines Einfamilienhauses und Vergabe eines Erbbaurechtes

Ribnitz, Sandhufe

Objekt: Parzelle 36, Gemarkung Ribnitz, Flur 11, Flurstück 164 o, 524 m² und 165 s, 1 m², LGB 6164

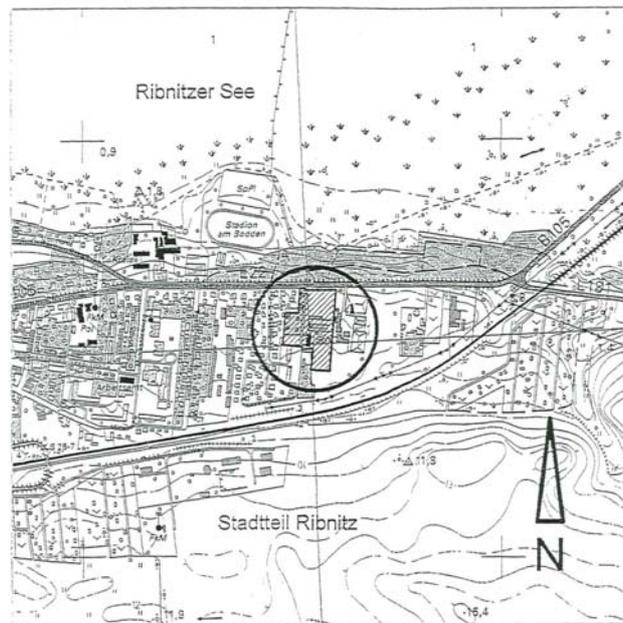
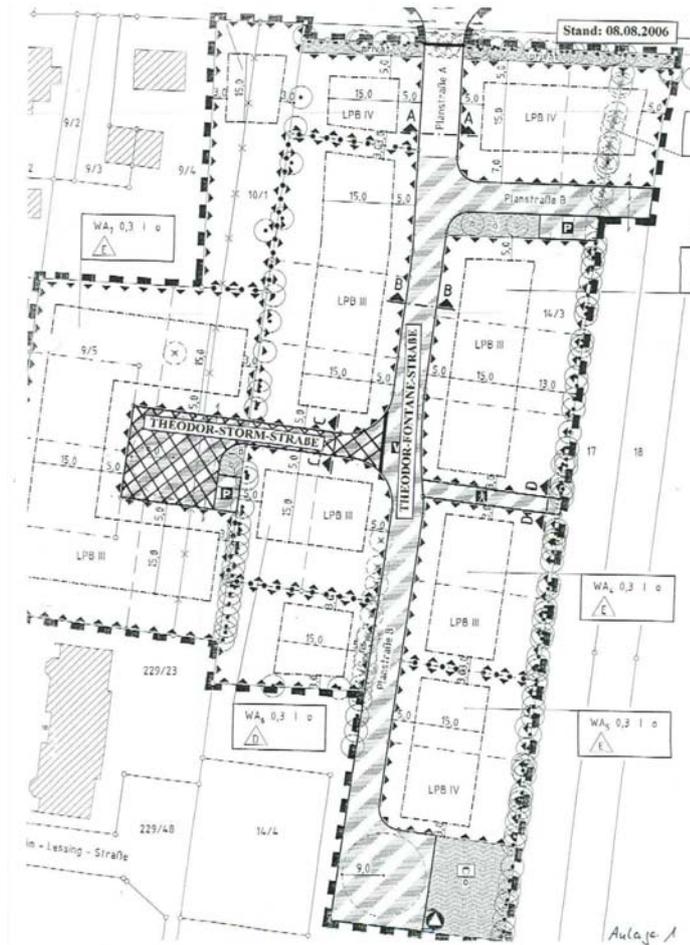
Zweck: Errichtung eines Einfamilienhauses

Pütnitz

Objekt: Gemarkung Pütnitz, Flur 2, Flurstück 230, 670 m², LGB 6193

Zweck: Errichtung eines Einfamilienhauses und Vergabe eines Erbbaurechtes

- beschlossen, für die Planstraßen im Bebauungsplan Nr. 8, „Damgartener Chaussee“, die Namen „Theodor-Fontane-Straße“ und „Theodor-Storm-Straße“ zu vergeben.



Ribnitz-Damgarten, 25. September 2006
Jürgen B o r b e, Bürgermeister

Schadstoffmobil wieder auf Tour

Auf der Grundlage der geltenden „Satzung über die Abfallwirtschaft im Landkreis Nordvorpommern“ wird im Entsorgungsbereich Stadt Ribnitz-Damgarten und deren Ortsteile in der Zeit vom 10. bis 24. Oktober 2006 die 2. Schadstoffsammlung aus Haushaltungen im Jahr 2006 durchgeführt.

Was wird gesammelt?

Schadstoffbelastete Abfälle aus Haushalten bis maximal 20 kg bzw. 20 l je Abfallart.

Welche Abfälle gehören dazu?

Autopflegemittel, Farbreste, Farbbehälter mit nicht ausgehärteten Restinhalten, Klebstoffe, Lösungs-, Desinfektions-, Pflanzenschutz-, Holzschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Leuchtstoffröhren, quecksilberhaltige Abfälle, Haushaltschemikalien, Körperpflegemittel, Altmedikamente (ohne Verkaufsverpackung), ölverunreinigte Abfälle (Putzlappen u. ä.), Säuren, Laugen, Gifte und Chemikalien, Spraydosen mit schädlichen Stoffen (z. B. zur Reinigung von Backöfen).

Was wird nicht angenommen?

Pinselreine leere Dosen oder Eimer, Feuerlöscher, Gasflaschen, Düngemittel, Altöl und Batterien jeglicher Art (Rücknahmepflicht des Handels), alle Spraydosen und Behältnisse, die mit dem „Grünen Punkt“ versehen sind.

Wie müssen die schadstoffbelasteten Abfälle angeliefert werden?

Möglichst in Originalverpackungen und, soweit erforderlich, in geschlossenen Behältnissen.

Wie muss die Abgabe erfolgen?

Durch direkte Übergabe der Problemabfälle an das Fahrpersonal, um Gefahren für Mensch und Umwelt zu vermeiden.

Wer beantwortet noch offene Fragen zur Schadstoffsammlung?

Der Eigenbetrieb „Zentrum für Abfallwirtschaft Nordvorpommern“ des Landkreises Nordvorpommern ☎ 038326 46133-56 oder am Schadstoffmobil.

Tourenplan der 2. Schadstoffsammlung 2006 - Entsorgungsgebiet Ribnitz-Damgarten

Dienstag, 10. Oktober 2006

Beiershagen	12:00 - 12:15 Uhr	Recyclingcontainer
--------------------	-------------------	--------------------

Freitag, 20. Oktober 2006

Klein Müritz	11:00 - 11:15 Uhr	Ribnitzer Landweg
Klockenhagen	12:00 - 12:30 Uhr	Recyclingcontainer

Sonnabend, 21. Oktober 2006

Damgarten	08:30 - 09:15 Uhr	Herderstraße
	09:30 - 10:00 Uhr	August-Bebel-Platz
Ribnitz	10:30 - 11:15 Uhr	Parkplatz Gänsewiese
	11:30 - 12:00 Uhr	Neubaugebiet/EDEKA

Montag, 23. Oktober 2006

Dechowshof	10:00 - 10:15 Uhr	Gutshof
Altheide	10:00 - 10:30 Uhr	Parkplatz an der Gaststätte
Damgarten	15:30 - 15:45 Uhr	Bahnhof
	16:00 - 16:30 Uhr	Buswendeplatz Gymnasium
Ribnitz	15:00 - 15:45 Uhr	Markt
Körkwitz	16:00 - 16:15 Uhr	Recyclingcontainer

Dienstag, 24. Oktober 2006

Freudenberg	15:30 - 15:45 Uhr	Pflegeheim
Ribnitz	16:15 - 16:45 Uhr	Mittelweg

Information zum Verbrennen von Gartenabfällen

Nach § 2 Abs. 1 der Pflanzenabfallverordnung Mecklenburg-Vorpommern (PflanzAbfLVO M-V) vom 18. Juni 2001 besteht die Möglichkeit, pflanzliche Abfälle, die auf nicht gewerblich genutzten Gartengrundstücken anfallen,

***vom 1. bis 31. Oktober werktags (Montag bis einschließlich Sonnabend),
jedoch nur zwei Stunden täglich,***

in der Zeit von 08:00 bis 18:00 Uhr

zu verbrennen.

Vorab muss eine Genehmigung gemäß § 3 PflanzAbfLVO M-V eingeholt werden, denn nach § 1 Abs. 1 und 4 dürfen pflanzliche Abfälle nur verbrannt werden, wenn eine Entsorgung, z. B. durch Verrotten, Einbringen in den Boden, Kompostierung oder Nutzung einer öffentlichen Kompostieranlage nicht möglich ist.

Der Antrag auf o. g. Genehmigung muss schriftlich beim Ordnungsamt Ribnitz-Damgarten gestellt werden.

Werden pflanzliche Abfälle verbrannt, ohne dass die Voraussetzungen des § 3 der Pflanzenabfallverordnung vorliegen (ohne Genehmigung), stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar, welche gemäß § 61 Abs. 3 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden kann.

Die Kompostieranlage in Körkwitz ist für Bürger der Stadt Ribnitz-Damgarten und deren Ortsteile zur Abgabe von Gartenabfällen und Grünschnitt (bis max. 8 cm Durchmesser) sowie anderen Gartenabfällen aus Hauswirtschaft und Kleingärten zu folgenden Zeiten geöffnet:

April – Oktober

Montag - Freitag	07:00 – 19:00 Uhr
Sonnabend	07:00 – 14:00 Uhr

November – März

Montag - Freitag	08:00 – 17:00 Uhr
Sonnabend	08:00 – 14:00 Uhr

Sitzungsplan
der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten und ihrer Ausschüsse
Oktober - November 2006
(Änderungen vorbehalten)

Hinweis: Hauptausschuss und Rechnungsprüfungsausschuss tagen nicht öffentlich

Oktober

Mi, 4. Oktober 2006 (18:30 Uhr)	Ortsbeirat Langendamm	Tonnenbundhaus
Do, 5. Oktober 2006 (18:00 Uhr)	Landwirtschafts- und Umweltausschuss	Rathaus Damgarten, Zi. 204
Mi, 11. Oktober 2006 (17:00 Uhr)	Hauptausschuss	Rathaus Ribnitz, Zi. 216
Do, 12. Oktober 2006 (17:30 Uhr)	Rechnungsprüfungsausschuss	Rathaus Ribnitz, Zi. 211
Do, 12. Oktober 2006 (18:00 Uhr)	Ausschuss für Ordnung, Sicherheit und Verkehr	Rathaus Ribnitz, kl. Saal
Mo, 16. Oktober 2006 (19:00 Uhr)	Ortsbeirat Klockenhagen	Klockenhagen, Meckl. Str. 28
Do, 19. Oktober 2006 (17:30 Uhr)	Finanzausschuss	Rathaus Ribnitz, kleiner Saal
Do, 19. Oktober 2006 (17:30 Uhr)	Bau-/Wirtschaftsausschuss	Rathaus Ribnitz, Rathaussaal
Mi, 25. Oktober 2006 (17:00 Uhr)	Hauptausschuss	Rathaus Ribnitz, Zi. 216

November

Mi, 1. November 2006 (18:00 Uhr)	Stadtvertretung	Feuerwehr Damgarten, Barther Straße 88
Di, 7. November 2006 (19:00 Uhr)	Stadtausschuss Damgarten	Rathaus Damgarten, Zi. 204
Mi, 8. November 2006 (17:00 Uhr)	Hauptausschuss	Rathaus Ribnitz, Zi. 216
Di, 14. November 2006 (19:30 Uhr)	Ortsbeirat Tempel	Bürgerhaus Tempel
Mi, 15. November 2006 (18:30 Uhr)	Ortsbeirat Langendamm	Tonnenbundhaus
Do, 16. November 2006 (18:00 Uhr)	Landwirtschafts- und Umweltausschuss	Rathaus Damgarten, Zi. 204
Do, 16. November 2006 (18:00 Uhr)	Ausschuss für Ordnung, Sicherheit und Verkehr	Rathaus Ribnitz, kleiner Saal
Di, 21. November 2006 (19:00 Uhr)	Ortsbeirat Klockenhagen	Klockenhagen, Meckl. Str. 28
Mi, 22. November 2006 (17:00 Uhr)	Hauptausschuss	Rathaus Ribnitz, Zi. 216
Do, 23. November 2006 (17:30 Uhr)	Finanzausschuss	Rathaus Ribnitz, kleiner Saal
Mi, 29. November 2006 (18:00 Uhr)	Ausschuss f. Soziales/Wohnen + Schul-/Sport-/Kulturausschuss	Stadtkulturhaus, Etagenclub
Do, 30. November 2006 (17:30 Uhr)	Bau-/Wirtschaftsausschuss	Rathaus Ribnitz, kleiner Saal

Elektronische Melderegisterauskunft in Mecklenburg-Vorpommern

Belehrung über das Widerspruchsrecht

Vom 1. Januar 2007 an soll in ganz Mecklenburg-Vorpommern die elektronische Melderegisterauskunft angeboten werden. Das bedeutet, dass zukünftig jeder Bürger auch von seinem heimischen Computer über das Internet Auskünfte über Namen, Doktorgrad und Anschriften einzelner bestimmter Anwohner erfragen kann. Behördengänge können mit diesem neuen Verfahren somit vermieden und Bearbeitungszeiten drastisch verkürzt werden.

Konkret können durch die elektronische Melderegisterauskunft folgende Auskünfte über einen Einwohner abgefragt werden:

1. Vor- und Familienname
2. Doktorgrad
3. Anschriften
4. zuständiges Meldeamt

Hierfür müssen folgende Daten über den gesuchten Einwohner bekannt sein:

1. Name
2. Vorname
3. Geburtsdatum oder Anschrift oder Geschlecht

Der Weitergabe dieser Daten kann nach § 34 Absatz 1 a Satz 2 Landesmeldegesetz (LMG) widersprochen werden. Die Daten werden in diesem Fall nicht über das Internet übermittelt. Die Melderegisterauskunft muss dann beim Einwohnermeldeamt wie bisher schriftlich angefordert werden.

Der Widerspruch gegen die elektronische Weitergabe vorgenannter Daten kann beim Einwohnermeldeamt schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Öffnungszeiten des Einwohnermeldeamtes

Montag und Mittwoch	12:30 Uhr - 16:00 Uhr
Dienstag	09:00 Uhr - 12:30 Uhr und 13:00 Uhr - 16:00 Uhr
Donnerstag	09:00 Uhr - 12:30 Uhr und 13:00 Uhr - 18:00 Uhr
Freitag	09:00 Uhr - 12:30 Uhr

Ribnitz-Damgarten, 25. September 2006
Dr. Beate Brosien, Leiterin des Einwohnermeldeamtes

Bekanntmachung des Einwohnermeldeamtes der Stadt Ribnitz-Damgarten

Hinweis zum Antrag auf Einrichtung einer Auskunft-/Übermittlungssperre

Die Meldebehörde (nachfolgend Einwohnermeldeamt genannt) darf **Parteien, Wählergruppen** und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister (Name, Vorname, Adresse) erteilen. Dieser Auskunftserteilung können Sie widersprechen.

Das Meldegesetz erlaubt eine Auskunft an **Adressbuchverlage** über Vor- und Familiennamen, akademische Grade und Anschriften von Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Dieser Auskunftserteilung können Sie widersprechen. Eine Begründung ist nicht erforderlich. Es ist ausreichend, wenn Sie es auf dem Antrag ankreuzen.

Begehrt jemand eine Auskunft über **Alters- und Ehejubiläen**, darf das Einwohnermeldeamt eine auf folgende Daten beschränkte Melderegisterauskunft erteilen. Vor- und Familienname, akademische Grade, Anschriften sowie Tag und Art des Jubiläums. Diese Auskunft darf jedoch nur erteilt werden, wenn Sie nicht widersprochen haben. Wenn Sie von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen, darf das Einwohnermeldeamt z. B. der Presse nicht mitteilen, dass Sie demnächst Ihren 80. Geburtstag oder das Jubiläum der Goldenen Hochzeit feiern. Da das Widerspruchsrecht bei Ehejubiläumsdaten nur gemeinsam ausgeübt werden kann, sind die Unterschriften beider Ehegatten erforderlich.

Das Meldegesetz sieht vor, dass den **Kirchen** neben den Daten ihrer Mitglieder auch einige Grunddaten von **Nichtmitgliedern**, die mit einem Kirchenmitglied in demselben Familienverband leben, übermittelt werden dürfen. Der betroffene Familienangehörige – also nicht das Kirchenmitglied selbst – kann jedoch die Einrichtung einer Übermittlungssperre verlangen. Eine Begründung ist nicht erforderlich.

Wird bei einem Auskunftersuchen über eine bestimmte Person ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht, darf das Einwohnermeldeamt im Einzelfall eine **erweiterte Melderegisterauskunft** erteilen, die über Namen und Anschrift hinaus z. B. Angaben über Geburtsdatum, Familienstand o. ä. enthalten kann. Wird eine solche Auskunft erteilt, hat das Einwohnermeldeamt den Betroffenen grundsätzlich zu unterrichten. Sie können verlangen, dass eine derartige erweiterte Melderegisterauskunft unterbleibt, wenn Sie Ihr berechtigtes Interesse an dieser Auskunftssperre nachweisen. Das Einwohnermeldeamt hat dann eine Abwägung zwischen dem Auskunftsinteresse des Auskunftersuchenden und Ihrem schutzwürdigen Interesse am Unterbleiben der Auskunft vorzunehmen.

Falls ein öffentliches Interesse besteht, darf das Einwohnermeldeamt eine so genannte **Gruppenauskunft** erteilen. In diesem Fall bittet der Auskunftersuchende (z. B. ein wissenschaftliches Forschungsinstitut) um die Mitteilung einer Vielzahl von Personen, die einer bestimmten Personengruppe angehören (z. B. gleiche Altersgruppe, gleiches Geschlecht, gleiche Staatsangehörigkeit usw.). Sie können verlangen, dass im Rahmen einer Gruppenauskunft keine Informationen über Ihre Person mitgeteilt werden, soweit Sie ein berechtigtes Interesse an dieser Auskunftssperre nachweisen.

Bereits eingerichtete Auskunfts- und Übermittlungssperren gelten bis auf Widerruf.

HINWEIS

Dem Einwohnermeldeamt ist **jede Melderegisterauskunft** an Privatpersonen **untersagt**, wenn der Person, deren Daten mitgeteilt werden sollen, durch diese Auskunft eine **Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit** o. ä. entstehen kann. Sollten Sie Anhaltspunkte für eine derart schwerwiegende Gefahr haben, teilen Sie dies bitte dem Einwohnermeldeamt gesondert mit.

Ribnitz-Damgarten, 25. September 2006
Dr. Beate Brosien, Leiterin des Einwohnermeldeamtes



Antrag auf Einrichtung einer Auskunftssperre

Hiermit stelle ich,

.....
Name, Vorname

.....
Straße, Wohnort

den Antrag auf Einrichtung einer Auskunftssperre für folgende Übermittlungen:
(Zutreffendes bitte ankreuzen!)

Angaben über:

- Adoption
- Adoptionspflegeverhältnis
- Alters- und Ehejubiläum

Auskunft an:

- Adressbuchverlage
- Parteien/Wählergruppen
- Religionsgesellschaften (nicht eigene)

Auskunftssperre bei:

- berechtigtem Interesse
- Gefahr für Leben, Gesundheit und ähnliche Belange
- elektronischen Melderegisterauskünften

-
- Gratulation durch die Stadt zu besonderen Anlässen (z. B. Geburtstage) nicht gewünscht

Begründung:

.....
.....

.....
Ort/Datum

.....
Unterschrift



